

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteiltigt:

Betreff:

Zusammenschluss der Sparkasse HagenHerdecke mit der Sparkasse Lüdenscheid

Beratungsfolge:

09.06.2022 Haupt- und Finanzausschuss

23.06.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt:

1. Der aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse HagenHerdecke mit der Sparkasse Lüdenscheid nach § 27 Abs. 3 SpkG zu schließende öffentlich-rechtliche Vertrag (Anlage 1) zwischen dem Sparkassenzweckverband HagenHerdecke (Zweckverband Sparkasse HagenHerdecke) und dem Sparkassenzweckverband der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle (Zweckverband Sparkasse Lüdenscheid) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die im Rahmen der Sparkassenvereinigung erforderliche unmittelbare Überführung des vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand des Zweckverbandes Sparkasse HagenHerdecke auf den neuen Sparkassenzweckverband der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband Sparkasse HagenHerdecke gilt mit dem Zeitpunkt des Entstehens des neuen Zweckverbandes (Vereinigungsstichtag 31.08.2022) als aufgelöst.

Die Satzung des neuen Zweckverbandes wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Satzung des neuen Zweckverbandes erhält ab 31.08.2022 die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

2. Der Rat der Stadt Hagen weist die in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen und Lüdenscheid entsandten Vertreter an, in der Verbandsversammlung am 28.06.2022, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Sparkasse HagenHerdecke und die Sparkasse Lüdenscheid werden mit Wirkung zum 31.08.2022 (Vereinigungsstichtag) auf der Grundlage des als

17. _____
18. _____
19. _____

4. Der Oberbürgermeister wird zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse zu 1. und 2. erforderlich sind.

Kurzfassung

Die nachfolgenden Ausführungen dieser Kurzfassung, sowie der Punkte 1. und 2. der Begründung, sind dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen seitens der Sparkasse HagenHerdecke zur Verfügung gestellt worden.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse HagenHerdecke hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 den Vorstand beauftragt, in Sondierungs- und Anbahnungsgespräche mit der Sparkasse Lüdenscheid zum Zwecke eines Zusammenschlusses der beiden Sparkassen zu treten. Es wurde eine Verhandlungskommission gebildet, der folgende Personen angehörten:

HagenHerdecke: Frau Bürgermeisterin Dr. Katja Strauss-Köster, Herr Oberbürgermeister Erik O. Schulz, Herr Jörg Klepper (Vorsitzender des Verwaltungsrates), Herr Claus Rudel und Herr Jörg Fritzsche.

Lüdenscheid: Herr Bürgermeister Sebastian Wagemeyer, Herr Bürgermeister Michael Brosch, Herr Bürgermeister Jörg Schönenberg, Herr Bürgermeister Uwe Schmalenbach, Herr Oliver Fröhling (Vorsitzender des Verwaltungsrates).

Die Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse HagenHerdecke, Frank Walter, und der Sparkasse Lüdenscheid, Markus Hacke, haben beratend an den Gesprächen der Verhandlungskommission teilgenommen.

In insgesamt vier Terminen der Verhandlungskommission wurde über die Ausgestaltung der Eckpunkte des Zusammenschlusses Einigkeit erzielt. Anhand der Verhandlungsergebnisse wurden Entwürfe des öffentlich-rechtlichen Vertrages, einer Satzung für den neuen Zweckverband und einer Sparkassensatzung erstellt (vgl. Anlage 1 bis 3).

Gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 SpkG NRW ist die geplante Vereinigung der Sparkassen von den Vertretungen der Träger (Zweckverbandsversammlungen) zu beschließen. Gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 GkG NRW ist der geplante Zusammenschluss der bisherigen Sparkassenzweckverbände durch die Verbandsversammlungen der bisherigen Sparkassenzweckverbände zu beschließen und bedarf der Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde. Die Verwaltungsräte beider Sparkassen wurden am 19.05.2022 (HagenHerdecke) und 24.05.2022 (Lüdenscheid) angehört und haben den Zusammenschluss empfohlen. Die neue Sparkasse soll den Namen „Sparkasse an Volme und Ruhr, Zweckverbandssparkasse der Städte Hagen, Halver, Herdecke, Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle“ bekommen.

Begründung

1. Ausgangslage

a) Rahmenbedingungen

Deutsche Regionalbanken befinden sich aktuell in einem herausfordernden Marktumfeld. Auf der einen Seite setzen das andauernde Niedrigzinsniveau und die hohen regulatorischen Anforderungen die betriebswirtschaftliche Lage der Institute teilweise erheblich unter Druck. Auf der anderen Seite gehen mit der anhaltenden Digitalisierung, den Erfordernissen der Transformation zur Nachhaltigkeit sowie dem demografischen Wandel ein verändertes Kundenverhalten und neue Kundenerwartungen einher. Hinzu kommt die aktuelle COVID-19-Pandemie, deren längerfristige Auswirkungen auf die Regionalbanken derzeit zwar noch ungewiss sind, aber die Ergebnissituation der Häuser womöglich zusätzlich belasten werden. Abschließend stellt auch der unerwartete Ukrainekonflikt die Banken vor Unsicherheit, auch wenn bislang noch keine negativen Auswirkungen zu spüren sind.

Sparkassen als Finanzierungspartner der mittelständischen Wirtschaft und Finanzierungsbegleiter von Privatkunden sind insbesondere gefordert.

Zusammengefasst werden die dargestellten Herausforderungen einen unmittelbaren Druck auf die betriebswirtschaftliche Situation der beiden Sparkassen ausüben. Aus ähnlichen Gründen hat eine Vielzahl von Sparkassen in den letzten Jahren eine Fusion als strategische Option in Betracht gezogen bzw. vollzogen; seit 1990 hat sich die Anzahl der Sparkassen mehr als halbiert. Mit Blick nach vorne ist von einer weiteren Konsolidierung des Sektors auszugehen; eine Reihe von Instituten befindet sich schon heute in konkreten Fusionsverhandlungen.

b) Vergleich der Sparkassen 2019 bis 2021

Die Sparkasse HagenHerdecke und die Sparkasse Lüdenscheid sind beide Mitglieder des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe (SVWL). Mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme (DBS) von ca. 3,7 Mrd. EUR per 2021 belegte die Sparkasse HagenHerdecke den 12. Rang im DBS-Ranking der 56 SVWL-Sparkassen. Die Sparkasse Lüdenscheid lag mit einer DBS von ca. 2,3 Mrd. EUR per 2021 auf Platz 20. Die Fusionssparkasse würde mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme von ca. 6,0 Mrd. EUR (gemessen an den 2021er-Zahlen) den 8. Platz im DBS-Ranking der SVWL-Sparkassen belegen.

Die Geschäftsgebiete der beiden Institute befinden sich geografisch im zentralen Teil des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe und grenzen aneinander, was gem. § 27 Abs. 1 SpkG NRW eine der Voraussetzungen für einen Zusammenschluss darstellt.

Die Bilanz der Sparkasse HagenHerdecke zeigt per Ende 2021 ein annähernd ausgeglichenes Verhältnis von Kundenverbindlichkeiten und Kundeneinlagen. Die Kundenkredite betragen 2,45 Mrd. EUR, was 66 % der Aktiva entspricht.

Demgegenüber stehen Kundeneinlagen i. H. v. 2,554 Mrd. EUR (69 % der Passiva), so dass sich ein leichter Passivüberhang von ca. 104 Mio. EUR ergibt. Bei der Sparkasse Lüdenscheid bestehen Kundeneinlagen von ca. 1,836 Mrd. EUR (79 % der Passiva) und Kundenkredite von ca. 1,286 Mrd. EUR (55 % der Aktiva). Somit ergibt sich ein deutlicher Passivüberhang in Höhe von 550 Mio. EUR.

Das bilanzielle Eigenkapital der Sparkasse HagenHerdecke beläuft sich auf 502 Mio. EUR und beträgt damit ca. 13 % (SVWL 2020: 11,8 %). Die Sparkasse Lüdenscheid verfügt per Ende 2021 über ein bilanzielles Eigenkapital in Höhe von 264 Mio. EUR (11 %).

Beide Sparkassen haben ihre durchschnittliche Bilanzsumme (DBS) in den Jahren 2019 bis 2021 gesteigert. Während bei der Sparkasse HagenHerdecke mit 14,5 % ein starker Anstieg zu verzeichnen war, wuchs die DBS der Sparkasse Lüdenscheid um 10,6 %.

Insgesamt war die Ertragsentwicklung der Sparkassen HagenHerdecke und Lüdenscheid – in Relation zur DBS – im Zeitraum von 2019 bis 2021 rückläufig. Beide Institute bewegen sich damit auf Verbundsniveau und folgen dem grundsätzlichen Trend. Positiv hervorzuheben ist, dass der Provisionsüberschuss absolut betrachtet in beiden Häusern in den Jahren 2019 bis 2021 gesteigert werden konnte.

Blickt man auf den Verlauf der Kosten in Relation zur DBS, so ist dieser in der Sparkasse HagenHerdecke und auch in der Sparkasse Lüdenscheid durch eine rückläufige Entwicklung gekennzeichnet. Absolut konnten beide Sparkassen zwischen 2019 und 2021 Kostensenkungen verzeichnen (Sparkasse HagenHerdecke von 48,9 Mio. EUR auf 47,5 Mio. EUR; Sparkasse Lüdenscheid von 33,8 Mio. EUR auf 32,0 Mio. EUR).

Die beschriebenen Entwicklungen beider Sparkassen spiegeln sich in der Betrachtung des Kosten-Ertrags-Verhältnisses (Cost-Income-Ratio (CIR)) wider. Bei sowohl rückläufigen Kosten als auch Erträgen verbesserte sich die CIR der Sparkasse HagenHerdecke um 5,2 Prozentpunkte und sank auf 55,4 % in 2021. Die Sparkasse Lüdenscheid verzeichnete eine Verschlechterung der CIR. Die CIR stieg im Betrachtungszeitraum erkennbar um 4,1 Prozentpunkte auf 70,3 %. Im Vergleich hierzu veränderte sich der Verbandsdurchschnitt der CIR nur geringfügig und sank um 0,2 Prozentpunkte auf 63,8 %.

Das Betriebsergebnis vor Bewertung der Sparkasse HagenHerdecke lag in 2021 mit 1,03 % der DBS (SVWL: 0,81 % der DBS) 5 Basispunkte über dem Wert des Jahres 2019. Das Betriebsergebnis vor Bewertung der Sparkasse Lüdenscheid verringerte sich im gleichen Zeitraum und sank um 24 Basispunkte auf 0,58 % der DBS.

c) Mittelfristplanung bis 2026

Die Sparkasse HagenHerdecke plant von 2022 bis 2026 mit einem Rückgang der DBS von insgesamt 95 Mio. EUR bzw. -2,47 % auf 3,8 Mrd. EUR. Vor dem

Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase sinkt der Zinsüberschuss in diesem Zeitraum weiter. Gleichzeitig steigt der Provisionsüberschuss und kompensiert somit den Rückgang des Zinsüberschusses zumindest teilweise.

Die insgesamt leicht ansteigenden Verwaltungsaufwände (Personal- und Sachkosten) im Zeitraum von 2022 bis 2026 führen in Kombination mit dem Rückgang des Zinsüberschusses sowie der Entwicklung des Provisionsüberschusses zu einem Rückgang des Betriebsergebnisses vor Bewertung. Die CIR verschlechtert sich aus den vorgenannten Gründen.

Die Sparkasse Lüdenscheid geht gemäß Mittelfristplanung zwischen 2022 und 2026 von einem Wachstum der DBS von 139,9 Mio. EUR bzw. 6,0 % auf insgesamt 2,4814 Mrd. EUR in 2026 aus. Der geplante Zinsüberschuss steigt ebenso wie der geplante Provisionsüberschuss an.

Der geplante Anstieg der Verwaltungsaufwände ist deutlich geringer als die Steigerung der Zins- und Provisionserträge, was im Ergebnis zu einem steigenden Betriebsergebnis vor Bewertung führt und in Folge dessen zu einer verringerten CIR.

d) Qualitativer Mehrwert einer Fusion

Aus Sicht der Kunden: Durch eine Fusion und eine dauerhaft solide betriebswirtschaftliche Basis des Instituts kann die Sicherstellung der Finanzdienstleistungen vor Ort und digital mit qualifiziertem Personal gewährleistet werden. Auf Basis der künftigen Eigenkapitalsituation der Fusionssparkasse ergeben sich Wachstumschancen im Kreditgeschäft, welche eine stabile Kreditversorgung und auch die langfristige Begleitung des expandierenden Mittelstands sicherstellen. Auch ergeben sich aus der Fusion für beide Partner gute Möglichkeiten zum Ausbau des Produkt- und Dienstleistungsangebots durch gegenseitiges Lernen von bewährten Ansätzen.

Aus Sicht der Mitarbeitenden: Für die Mitarbeitenden entsteht durch die Fusion ein größerer, zukunftsähniger und wirtschaftlich stabiler Arbeitgeber. Ein solch attraktiver Arbeitgeber sichert Arbeitsplätze und schafft neue Karriereperspektiven in einem größeren, aber auch weiterhin lokal verankerten Institut in der Region. Die gemeinsame Sparkasse kann ihre Zukunft als eigenständige Sparkasse selbst gestalten. Zudem ermöglicht der Zusammenschluss der Institute auch darüber hinaus einen erhöhten Grad an flexiblen Einsatzmöglichkeiten. Aufgrund der neuen Größe bieten sich darüber hinaus verbesserte Qualifizierungsmöglichkeiten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Sparkassen sind sich bewusst, dass die Mitarbeitenden auch in Zukunft die entscheidende Ressource darstellen.

Aus Sicht der Region und der Träger: Durch die Fusion entsteht eine leistungsfähige Sparkasse, die für die künftigen Herausforderungen gewappnet ist und die Region dauerhaft fördert, sodass die langfristige Sicherstellung des öffentlichen Versorgungsauftrags gewährleistet ist. Die Fusion schafft eine lokal verankerte Sparkasse mit Bezug zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum. Zudem ergibt sich eine regional sinnvolle Ergänzung des Geschäftsgebiets. Dabei weist die

Fusionssparkasse eine regionale Identität auf und ist ein verlässlicher Partner für alle Kundengruppen.

Ein deutlicher Nutzen für die Region liegt darin, dass bei Eintritt der geplanten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Stabilisierung der Sozialbilanz (Gewerbesteuer, Ausschüttungen, Spenden, Sponsoringaktivitäten) sichergestellt werden kann und zugleich attraktive Arbeitsplätze erhalten bleiben, sodass Löhne und Kaufkraft in der Region gesichert sind. Darüber hinaus führt der Zusammenschluss zu einer Verbesserung der Positionierung der Sparkasse im Wettbewerb um Kunden und Fachkräfte sowie zu einer langfristigen Sicherung der Kreditversorgung der regionalen Wirtschaft. Es wird weiterhin eine intensive Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Sparkasse erfolgen. Die Träger sind partnerschaftlich an der gemeinsamen Sparkasse beteiligt.

Aus Sicht der Sparkasse: Die Bündelung der Stärken beider Sparkassen bildet die Basis für die Hebung der im gesamten Geschäftsgebiet vorhandenen Potenziale. Durch die Realisierung von Synergiepotenzialen und gegenseitigen Lerneffekten wird in der Mittel- bis Langfristperspektive eine Stabilisierung der betriebswirtschaftlichen Basis gegenüber der Summe der Einzelinstitute erreicht. Ein weiterer positiver Effekt ist die bessere Risikodiversifikation im Kreditgeschäft und im Bereich der Eigenanlagen sowie eine nachhaltig solide Eigenkapitalbasis.

Aufgrund des Größensprungs entstehen Effizienz- und Ergebnispotenziale, deren Hebung die Grundlage zur besseren Bewältigung der Investitionen in der Zukunft darstellt – insbesondere in die digitale Transformation, aber auch in die zunehmenden Anforderungen seitens der Regulatorik. Hinzu kommt, dass eine Bündelung der Innovationskraft aus beiden Sparkassen und die gegenseitigen Lerneffekte die Weiterentwicklung beschleunigt.

Des Weiteren erhöht die Fusionssparkasse die Attraktivität als Arbeitgeber und steigert damit die Bindung von Leistungsträgern sowie die Chancen bei der Gewinnung potenzialstarker Mitarbeitenden für beide Fusionspartner.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Fusion bei konsequenter Umsetzung relevante Mehrwerte für Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Region und die Träger sowie die Fusionssparkasse mit sich bringen wird.

e) Quantitativer Fusionsnutzen

Neben dem qualitativen Nutzen weist der Zusammenschluss der beiden Sparkassen aufgrund der Realisierung von Ertrags- und Kostensynergien auch einen signifikant positiven quantitativen Nutzen auf. Durch die erhöhte Marktdurchdringung der Geschäftsbereiche, die Hebung offener Ertragspotenziale im Provisionsgeschäft und durch den gegenseitigen Wissenstransfer sind in der Fusionssparkasse deutliche betriebswirtschaftliche Mehrwerte zu generieren. Gleichzeitig ergeben sich Möglichkeiten für Kosteneinsparungen durch Größeneffekte. Den einmaligen fusionsbedingten Kosten im Zeitraum von 2022 bis 2026 stehen signifikante

Ertragszuwächse und Kostensenkungen gegenüber. Schon ab 2024 führt die Fusion zu einem höheren Betriebsergebnis vor und nach Bewertung sowie zu einer Verbesserung der CIR. Die Förderung der Region durch Gewerbesteuerzahlungen und gesellschaftliches Engagement kann damit nachhaltig sichergestellt und gestärkt werden.

Die von den Sparkassen HagenHerdecke und Lüdenscheid beauftragte Unternehmensberatung zeb hat auf Grundlage der Mittelfristplanungen der beiden Häuser den Fusionsnutzen quantifiziert.

In Summe führen die Effekte Fusionskosten, Synergiepotenziale bei Personal- und Sachkosten sowie Ertragspotenziale im Provisionsgeschäft ab dem Jahr 2024 zu einem kontinuierlich bis 2026 ansteigenden positiven Fusionsnutzen. In 2022 und 2023 ist der Fusionsnutzen zunächst negativ, da hier ein erheblicher Teil der einmaligen Fusionskosten (u. a. technische Zusammenführung, Grunderwerbsteuer, Umzüge) anfällt und die Kosten- und Ertragssynergien erst in den Folgejahren sukzessive ihre volle Wirkung entfalten. Ab 2026 reflektiert die Planung die vollständigen Fusionssynergien i. H. v. 8,7 Mio. EUR p. a. (vor Steuern). Der kumulierte Fusionsnutzen unter Berücksichtigung der Fusionskosten über den Zeitraum 2022 bis 2026 beträgt ca. 15 Mio. EUR und ist somit deutlich positiv.

f) Weitere Aspekte

Neben dem oben beschriebenen qualitativen und quantitativen Fusionsnutzen ergeben sich durch die Zusammenführung der Eigenanlagen (Depot A) und des Kundenkreditportfolios weitere positive Effekte dergestalt, dass durch eine Optimierung des Depot A Zusatzerträge generiert werden können und dass die Struktur des gesamten Kreditportfolios eine bessere Risikostreuung erfährt.

g) Risiken einer Fusion

Neben marktbedingten Abweichungen bei den unterstellten Planungsprämissen sind als Hauptrisiken mögliche technische Implikationen der Zusammenführung der Häuser sowie auch das Zusammenwachsen der Unternehmenskulturen zu nennen.

2. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass neben einer betriebswirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit die Fusion der Sparkasse HagenHerdecke und der Sparkasse Lüdenscheid einen Mehrwert für alle wesentlichen Interessengruppen (Kunden, Mitarbeitende, Region und Träger sowie die Sparkassen selbst) schaffen kann. Es wird eine nachhaltig leistungsstärkere Sparkasse entstehen, die für die Herausforderungen der Zukunft besser gewappnet ist und die nachhaltige betriebswirtschaftliche Stabilität auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie, von Niedrigzinsen, Digitalisierung und regulatorischem Druck gewährleistet.

3. Zweckverbandsversammlung

Organe des neuen Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 4 der Zweckverbandsatzung aus 35 Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden

- die Stadt Hagen 19 Vertreter,
- die Stadt Lüdenscheid 7 Vertreter,
- die Stadt Herdecke 4 Vertreter,
- die Stadt Halver 2 Vertreter,
- die Gemeinde Schalksmühle 2 Vertreter und
- die Gemeinde Herscheid 1 Vertreter.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtige Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Der Verbandsversammlung dürfen gemäß § 5 der Zweckverbandsatzung nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidestattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, sowie § 4 Abs. 2 der zu verabschiedenden Zweckverbandssatzung, muss der Oberbürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten in die Verbandsversammlung entsandt werden. Die weiteren 18 Vertreter der Stadt Hagen in der Verbandsversammlung werden unter Anwendung des in § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW dargestellten Zählverfahrens nach Hare/Niemeyer ermittelt.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

**dem Sparkassenzweckverband der Städte Hagen und Herdecke
und
dem Sparkassenzweckverband der Städte Lüdenscheid, Halver und
der Gemeinden Schalksmühle und Herscheid**

wird aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse HagenHerdecke und der Sparkasse Lüdenscheid gem. § 27 Abs. 3 SpkG folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Zusammenschluss der Zweckverbände, Trägerschaft

- (1) Der Sparkassenzweckverband der Städte Hagen und Herdecke und der Sparkassenzweckverband der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Schalksmühle und Herscheid bilden in der Weise einen neuen Zweckverband, dass ihr Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar auf den neuen Zweckverband übergeht (Zusammenschluss gemäß § 22 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, GkG NRW). Der neue Zweckverband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle“ (nachfolgend „Zweckverband“).
- (2) Der Zweckverband soll mit Wirkung vom 31.08.2022 Träger der Sparkasse HagenHerdecke und der Sparkasse Lüdenscheid werden. Im Rahmen des Zusammenschlusses wird die Trägerschaft für die Sparkasse HagenHerdecke und die Sparkasse Lüdenscheid auf den Zweckverband überführt. Der Zweckverband Sparkasse HagenHerdecke und der Zweckverband Sparkasse Lüdenscheid gelten mit dem Zeitpunkt des Entstehens des neuen Zweckverbandes als aufgelöst (§ 22 Abs. 3 GkG NRW).
- (3) Für den neuen Zweckverband soll die als Anlage beigelegte Satzung in der Fassung ab 31.08.2022 gelten.

§ 2 Vereinigung der Sparkassen

- (1) Die Sparkasse HagenHerdecke und die Sparkasse Lüdenscheid werden mit Wirkung vom 31.08.2022 (anstaltsrechtlicher Vereinigungsstichtag) vereinigt.
- (2) Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 01.01.2022 (vermögensrechtlicher Verschmelzungsstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der Sparkasse Lüdenscheid im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse HagenHerdecke (aufnehmende Sparkasse) übergeht.

(3) Der Vermögensübertragung wird der Jahresabschluss der Sparkasse zum 31.12.2021 zu grunde gelegt (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SpkG).

§ 3 Name und Sitz der vereinigten Sparkasse

(1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen

„Sparkasse an Volme und Ruhr,
Zweckverbandssparkasse der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle und“.

Die Sparkasse hat ihren Sitz in Hagen. Hauptstellen unterhält die Sparkasse in den Städten Hagen, Herdecke und Lüdenscheid.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse an Volme und Ruhr“ führen.

§ 4 Zweckverbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 35 Vertretern der Verbandsmitglieder.
Davon entsenden

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| - die Stadt Hagen | 19 Vertreter, |
| - die Stadt Halver | 2 Vertreter, |
| - die Stadt Herdecke | 4 Vertreter, |
| - die Stadt Lüdenscheid | 7 Vertreter, |
| - die Gemeinde Schalksmühle | 2 Vertreter und |
| - die Gemeinde Herscheid | 1 Vertreter. |

(2) Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist ein Vertreter der Stadt Lüdenscheid zu wählen. Erster stellvertretender Vorsitzender wird ein Vertreter der Stadt Hagen. Zweiter stellvertretender Vorsitzender wird ein Vertreter der Stadt Herdecke.

(3) Der Verbandsvorsteher, der Stellvertreter des Verbandsvorstehers, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 5 Verbandsvorsteher

Zum Verbandsvorsteher ist der Oberbürgermeister der Stadt Hagen zu wählen. Zu seinem Stellvertreter der Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid.

§ 6
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll vorbehaltlich einer vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 28 Abs. 1 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung während der laufenden und der nachfolgenden Kommunalwahlperiode aus 27 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden, 17 sachkundigen Mitgliedern und 9 Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen:

- die Stadt Hagen	10 Vertreter,
- die Stadt Lüdenscheid	3 Vertreter,
- die Stadt Herdecke	2 Vertreter,
- die Stadt Halver	1 Vertreter,
- die Gemeinde Schalksmühle	1 Vertreter und
- die Gemeinde Herscheid	1 Vertreter.

Von den 9 Dienstkräften und deren Stellvertretern sollen, soweit der Vorschlag der Personalversammlung es zulässt, aus dem Bereich der ehemaligen Sparkasse HagenHerdecke 6 Vertreter und dem der ehemaligen Sparkasse Lüdenscheid 3 Vertreter gewählt werden.

Es besteht Einvernehmen, dass in der laufenden Kommunalwahlperiode aus Gründen der Kontinuität die von den Vertretungen der Träger gewählten Verwaltungsratsmitglieder der bisherigen Sparkassen - soweit nach dem vorstehenden Schlüssel möglich - wiedergewählt werden sollen.

(2) Ab der Kommunalwahlperiode, die auf die laufende und nachfolgenden Periode folgt (vo- raußichtlich im Herbst 2030 beginnend), soll der Verwaltungsrat aus 18 Mitgliedern be- stehen, und zwar dem Vorsitzenden, 11 sachkundigen Mitgliedern und 6 Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen:

- die Stadt Hagen	7 Vertreter,
- die Stadt Lüdenscheid	3 Vertreter,
- die Stadt Herdecke	1 Vertreter und
- die Stadt Halver	1 Vertreter.

Die 6 Dienstkräfte und deren Stellvertreter sind aus dem Vorschlag der Personalversamm- lung zu wählen.

(3) Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist ein Vertreter der Stadt Hagen zu wählen. Zum ersten Stellvertreter ist ein Vertreter der Stadt Lüdenscheid zu wählen. Zum zweiten Stell- vertreter ist ein Vertreter der Stadt Herdecke zu wählen.

- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Hagen nimmt die Funktion des Beanstandungsbeamten im Verwaltungsrat wahr und wird in dieser Funktion vertreten durch den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Lüdenscheid. Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied noch Mitglied oder Beanstandungsbeamter (§ 11 Abs. 3 SpkG) des Verwaltungsrates sind, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7 **Ausschüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Zum Vorsitzenden des Risikoausschusses soll ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Hagen gewählt werden, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Lüdenscheid, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Herdecke.
- (2) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Der Risikoausschuss soll aus 9 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden, 7 sachkundigen Verwaltungsratsmitgliedern und einem Verwaltungsratsmitglied aus den Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern sollen stellen:

- die Stadt Hagen	4 Vertreter,
- die Stadt Lüdenscheid	2 Vertreter,
- die Stadt Herdecke	1 Vertreter und
- die Stadt Halver	1 Vertreter.

- (3) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die im Verwaltungsrat beratend teilnehmen, sollen an den Sitzungen des Risikoausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Verwaltungsrat bildet einen Hauptausschuss als kombinierten Bilanzprüfungs- und Hauptausschuss (nachfolgend „Hauptausschuss“). Zum Vorsitzenden des Hauptausschusses soll ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Lüdenscheid gewählt werden, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Hagen, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Herdecke.
- (5) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Hauptausschuss. Der Hauptausschuss soll aus 10 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden, 7 sachkundigen Verwaltungsratsmitgliedern und 2 Verwaltungsratsmitgliedern aus den Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern. Von den 2 Dienstkräften sollen für die laufende Kommunalwahlperiode je einer aus dem Bereich der ehemaligen Sparkasse HagenHerdecke und einer aus dem Bereich der ehemaligen Sparkasse Lüdenscheid gewählt werden.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern sollen stellen:

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| - die Stadt Hagen | 4 Vertreter, |
| - die Stadt Lüdenscheid | 2 Vertreter, |
| - die Stadt Herdecke | 1 Vertreter und |
| - die Stadt Halver | 1 Vertreter. |

- (6) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die im Verwaltungsrat beratend teilnehmen, sollen an den Sitzungen des Hauptausschusses ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen

§ 8 Vorstand der Sparkasse

- (1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse besteht aus bis zu fünf ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand sollen zum Fusionsstichtag angehören:
- Vorsitzender: Frank Walter,
- stellvertretender Vorsitzender: Markus Hacke,
- Mitglieder: Thorsten Haering, Frank Mohrherr, Martin Schulte.
- (3) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist fusionsbedingt und soll perspektivisch auf drei Mitglieder reduziert werden.

§ 9 Sicherung der Arbeitsplätze

- (1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass bis zum 31.12.2027 keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen ausgesprochen werden und dieses in einer Dienstvereinbarung zwischen Vorstand und Personalvertretung niedergelegt wird.
- (2) Bei der Organisation der Stabs- und Zentralabteilungen der vereinigten Sparkasse soll der Vorstand der vereinigten Sparkasse Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beachten.

§ 10 Unternehmensorganisation

- (1) Das derzeitige Angebot an Finanzdienstleistungen in Form von mindestens einer personenbesetzten Geschäftsstelle soll mindestens bis zum 31.12.2028 in jeder Trägerkommune aufrechterhalten werden.
- (2) Hauptstellen unterhält die fusionierte Sparkasse in den Städten Hagen, Lüdenscheid und Herdecke. In allen Hauptstellen soll das vorhandene Beratungsangebot langfristig, mindestens aber bis Ende 2027, erhalten bleiben.

- (3) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse soll auch weiterhin – in Anlehnung an die bisherige Präsenz – eine angemessene Vorstandspräsenz im gesamten Geschäftsgebiet sicherstellen.

§ 11 Gewerbesteuer

Abweichend von § 29 Abs. 1 GewStG wird vereinbart, dass für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages folgender Schlüssel maßgebend sein soll:

- Stadt Hagen 61,56 %,
- Stadt Lüdenscheid 20,35 %,
- Stadt Herdecke 9,04 %,
- Stadt Halver 4,05 %,
- Gemeinde Schalksmühle 3,54 % und
- Gemeinde Herscheid 1,46 %.

§ 12 Jahresüberschuss und Haftung

- (1) Der dem Sparkassenzweckverband von der vereinigten Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses soll nach dem folgendem Schlüssel aufgeteilt werden:

- Stadt Hagen 61,56 %,
- Stadt Lüdenscheid 20,35 %,
- Stadt Herdecke 9,04 %,
- Stadt Halver 4,05 %,
- Gemeinde Schalksmühle 3,54 % und
- Gemeinde Herscheid 1,46 %.

Die Ausschüttungsbeträge sind für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Über die Ausschüttung von Spenden und die Vereinbarung von Sponsoringmaßnahmen entscheidet der Vorstand. Dabei soll er die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie kommunale Interessenlagen berücksichtigen. Die bestehenden Stiftungen bleiben unverändert bestehen.
- (3) Für die Haftung der Mitglieder untereinander für die Verbindlichkeiten des Verbandes gilt das in Absatz 1 festgelegte Verhältnis.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diesem Vertrag hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen und Herdecke am 28.06.2022 und die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Schalksmühle und Herscheid am 24.06.2022 zugestimmt. Er tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

**§ 14
Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

Unterschriften

Hagen, TT. Juni 2022

Sparkassenzweckverband der Städte Hagen und Herdecke

Verbandsvorsteher und

stv. Verbandsvorsteher

Hagen, TT. Juni 2022

Sparkassenzweckverband der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Schalksmühle und Herscheid

Verbandsvorsteher und

stv. Verbandsvorsteher

Anlage: Zweckverbandssatzung ab 31.08.2022

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie die Gemeinden Herscheid und Schalksmühle bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen:
„Sparkassenzweckverband der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle“.
Er hat seinen Sitz in Hagen.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2
Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab 31.08.2022 Träger der Sparkasse an Volme und Ruhr, Zweckverbandssparkasse der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle - nachfolgend „Sparkasse“ genannt - , die mit Wirkung vom 31.08.2022 die Nachfolge der Sparkasse HagenHerdecke und der Sparkasse Lüdenscheid antritt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3
Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 35 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| - die Stadt Hagen | 19 Vertreter, |
| - die Stadt Lüdenscheid | 7 Vertreter, |
| - die Stadt Herdecke | 4 Vertreter, |
| - die Stadt Halver | 2 Vertreter, |
| - die Gemeinde Schalksmühle | 2 Vertreter und |
| - die Gemeinde Herscheid | 1 Vertreter. |

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften

der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens sieben Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Die Einladung zur Verbandsversammlung ergeht durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher, der Stellvertreter des Verbandsvorstehers, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue

Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Bis zur Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Verbandsvorstehers von dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen wahrgenommen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11
Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12
Haushaltsjahr
Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13
Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im Verhältnis

- Stadt Hagen	61,56 %,
- Stadt Lüdenscheid	20,35 %,
- Stadt Herdecke	9,04 %,
- Stadt Halver	4,05 %,
- Gemeinde Schalksmühle	3,54 %,
- Gemeinde Herscheid	1,46 %.

zugeteilt. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Satzungsänderungen zur Aufnahme weiterer Mitglieder bedürfen zusätzlich der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.

- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbezüge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17
Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG NRW die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 18
Bekanntmachungen

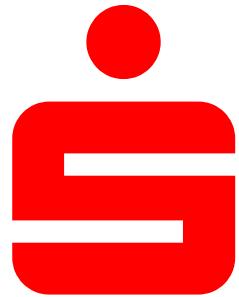
Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Tageszeitungen

- Westfalenpost
- Lüdenscheider Nachrichten

soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 31.08.2022 in Kraft.



ENTWURF

Satzung

der Sparkasse an Volme und Ruhr

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Träger	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Verwaltungsrat	3
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Vertretung der Sparkasse	4
§ 7 Kredite und Beteiligungen	4
§ 8 Inkrafttreten der Satzung	5

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse an „Volme und Ruhr,
Zweckverbandssparkasse der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie
der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle“,
mit Sitz in Hagen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige
Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grunds-
äzten. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse an Volme und
Ruhr“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.



§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) elf weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) sechs Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden und der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (voraussichtlich bis Herbst 2030) erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 17 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf neun Dienstkräfte.

- (2) Die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht zum Vorsitzenden, Mitglied oder Beauftragtenbeamten des Verwaltungsrates gewählt wurden.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und das stellvertretende Vorstandsmitglied.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Märkischen Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Oberbergischen Kreises, des Kreises Unna, des Kreises Olpe sowie der kreisfreien Stadt Dortmund.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 31.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der in der Fassung vom 24.01.2021 außer Kraft. Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am **TT.MM.2022** öffentlich bekannt gemacht.